



Amtsblatt

der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Jahrgang 2020

Samstag, 07.03.2020

Nummer 3

Osterpfad – Vogtland in Waltersdorf

Samstag, 4. April – Sonntag, 19. April 2020

Samstag, 04.04.2020 14:00 – 17:00 Uhr

- 14:30 Uhr Programm von Chor & Theater-AG der Grundschule Teichwolframsdorf
- im Anschluss „Ostercafé-Musik“ mit dem Gesangs-Duo Anneliese Pelz und Beata Jänsch

Sonntag, 05.04.2020 14:00 – 17:00 Uhr

- 14:30 Uhr Programm Kiga „Gänseblümchen“ Waltersdorf

Karfreitag, 10.04.2020 14:00 – 17:00 Uhr

- 13:00 Uhr Wanderung rund um die Osterquelle in Neumühle mit kleinen Überraschungen

Samstag, 11.04.2020 14:00 – 17:00 Uhr

- ab 14:00 Ostereier färben für groß & klein
- 15:00 Uhr „Ostercafé-Musik“ mit den Harmonikafreunden Münchenbernsdorf

Sonntag, 12.04.2020 14:00 – 17:00 Uhr

- 14:30 Uhr Cafèkonzert m. Musikdirektor Frigo Greiz

Montag, 13.04.2020 14:00 – 17:00 Uhr

- 14:30 Uhr „Ostercafé-Musik“ mit Ralf Dietsch

Samstag, 18.04.2020 14:00 – 17:00 Uhr &

Sonntag, 19.04.2020 14:00 – 17:00 Uhr

- 15:00 Uhr Projektchor Braunichswalde unter Begleitung von Anneliese Pelz und DANKESCHÖN-Kaffeetrinken für alle fleißigen Backfrauen

Vor dem Kulturhaus brennt der Grill vom Feuerwehrverein Waltersdorf es gibt leckere Roster und Steaks! Samstag, 04.04.2020, Sonntag, 05.04.2020 & Karfreitag bis Ostermontag jeweils ab 12:00 Uhr

Das Ostercafé im Kulturhaus hat geöffnet, es gibt leckeren Kuchen & Kaffee uvm.

Der Frauenverein MAXI e.V., der Feuerwehrverein Waltersdorf und die fleißigen Helfer freuen sich auf den Besuch von vielen interessierten „Osterfreunden“



Gemeindeämter/Bürgerbüros

Postanschrift Teichwolframsdorf:

Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 24) 2 02 03/Fax: (03 66 24) 2 04 55

Postanschrift Mohlsdorf:

Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 1) 4 53 00/Fax: (03 66 1) 4 53 17
E-Mail: verwaltung@md-td.de, Internet: mohlsdorf-teichwolframsdorf.de

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Mohlsdorf (Straße der Einheit 6):

Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede gerade Kalenderwoche

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Teichwolframsdorf (Steinberg 1):

Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede ungerade Kalenderwoche

Öffnungszeiten der Verwaltung (Straße der Einheit 6):

Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr

Weitere Termine sind außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung möglich. Die Bürger der Gemeinde können, unabhängig von ihrem Wohnort, beide Bürgerbüros/Einwohnermeldeämter nutzen.

Sprechzeiten

Ortschaftsbürgermeister

– Mohlsdorf (Herr Michael Täubert)

1. Montag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung
Greizer Straße 23, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 1) 4 54 60

– Teichwolframsdorf (Herr Gerd Halbauer)

1. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung
Hauptstraße 53 a, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 24) 2 02 04

Schiedsstelle Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle können jederzeit individuell vereinbart werden. Terminvereinbarungen bitte telefonisch unter (03 66 1) 4 53 00 oder per E-Mail schiedsstelle@md-td.de

Kontaktbereichsbeamter Herr Vogel

- jeden Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr im Gemeindeamt Mohlsdorf – Telefon: (03 66 1) 4 53 02
- jeden Dienstag von 15:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindeamt Teichwolframsdorf – Telefon: (03 66 24) 2 25 31

Redaktionsschluss/Erscheinungstag

Termin Redaktionsschluss	Termin Erscheinungstag
13. März 2020	04. April 2020
10. April 2020	02. Mai 2020
15. Mai 2020	06. Juni 2020
12. Juni 2020	04. Juli 2020
10. Juli 2020	01. August 2020
14. August 2020	05. September 2020
11. September 2020	03. Oktober 2020
16. Oktober 2020	07. November 2020
13. November 2020	05. Dezember 2020

Wichtige Rufnummern

Rettungsleitstelle Gera (Auskunft zum ambulanten Notfalldienst)	(03 65) 41 21 76 (03 65) 4 88 20
Frauen in Not Frauenberatungsstelle Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V.	(01 71) 7 20 79 94 (03 66 1) 2 61 17
Kinder- und Jugendschutzdienst Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V. „Die Insel“	(03 66 1) 4 42 58 98 (03 66 1) 4 42 58 99
Sorgentelefon	(08 00) 0 08 00 80
Tierärztlicher Notdienst Dr. H.-D. Gerstner, Carolinenstraße 44	(03 66 1) 4 56 13 0
Kindertagesstätten „Regenbogen“ in Mohlsdorf „Sonnenschein“ in Teichwolframsdorf „Gänseblümchen“ in Waltersdorf	(03 66 1) 4 32 55 (03 66 24) 2 03 53 (03 66 23) 2 04 14
Schulen Freie Regelschule Reudnitz Grundschule Mohlsdorf Grundschule Teichwolframsdorf	(03 66 1) 4 32 54 (03 66 1) 4 25 83 (03 66 24) 2 22 81
Landratsamt Greiz	(03 66 1) 8 76 0
Stromversorgung Kundenzentrum Weida	(03 66 03) 5 34 80 0
TEAG Thür. Energie AG Service-Nummer	(03 64 1) 8 17 11 11
TEN Thür. Energienetze GmbH Störungsnummer Strom Störungsnummer Erdgas	(03 61) 7 39 0 73 90 (08 00) 6 86 11 77
Zweckverband TAWEG Greiz	(03 66 1) 61 70
Entsorgungsgesellschaft „Umwelt“ Mehla	(03 66 22) 5 68 0
Abfallwirtschaftszweckverband (Grobmüll) (Service-Nr.)	(03 66 1) 4 78 0 20 (03 65) 8 33 21 50
Geraer Umweltdienste GmbH & Co. KG Gelbe Tonne	(08 00) 8 40 03 73
Sparkasse Mohlsdorf/Teichwolframsdorf	(03 65) 8 22 00
Pfarramt Mohlsdorf	(03 66 1) 4 27 00
Pfarramt Reinsdorf	(03 66 1) 6 34 01
Gemeinschaftspraxis Mohlsdorf Frau Dr. med. Möhring/Frau Dipl.-Med. Rohleder	(03 66 1) 4 32 1 21
Arztpraxis Reudnitz Frau Dipl.-Med. A. Ebert	(03 66 1) 4 32 24 4
Arztpraxis Teichwolframsdorf Herr Dr. Thomas Helmer	(03 66 24) 2 03 5 8
Zahnarzt Fachzahnärztin Dr. med. dent. Undine Adler Dipl.-Stom. Holger Schneidenbach	(03 66 1) 2 61 12 (03 66 24) 2 02 2 6
„Kleeblatt“ Hauskrankenpflege GmbH Frau Uta Tautz und Frau Corina Richter	(03 66 1) 3 23 39
Naturheilpraxis Silke Sturm	(03 66 1) 4 57 80 0
Tierarztpraxis Dipl.-Vet.-Med. Gerd Reinhold	(03 66 24) 2 04 9 6
Postpoint Kahmer	(03 66 1) 4 32 3 54
Poststelle in Teichwolframsdorf	(03 66 24) 3 10 5 7
Fahrdienste Herr Andreas Trommer Herr Edgar Schneider	(03 66 1) 4 33 6 72 (03 66 24) 2 04 5 6
„Bienenschwarm-Hotline“ Imkerei Wünscher & Rößler, Reudnitz	(01 71) 4 60 63 0 6
Netkom Service-Nummer	(03 64 3) 21 33 3 3
Netkom Servicetechniker Computerservice von A–Z, H. Pelz	(03 66 1) 4 53 4 42

Amtliche Bekanntmachungen

In der 03. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 10.12.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 83 – 003/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf genehmigt lt. § 42 (2) ThürKO die Niederschrift vom 01.10.2019 – öffentlicher Teil.

einstimmig

Beschluss-Nr. 84 – 003/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für das Haushaltsjahr 2018.

einstimmig

Beschluss-Nr. 85 – 003/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, die Entlastung der Bürgermeisterin und des Beigeordneten auf der Grundlage des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 zu erteilen.

einstimmig

Beschluss-Nr. 86 – 003/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Reinigungsleistungen für die Unterhaltsreinigung der KitaE „Regenbogen“ vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 mit der Option zur Verlängerung um ein Jahr an die Firma Sandra Gründler, Glas- und Gebäudereinigung, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zur Angebotssumme mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 2.352,21 €.

einstimmig

Beschluss-Nr. 87 – 003/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt den Zuschlag auf das Angebot der Planungsleistungen für die Außenanlagenplanung an das IB Uta Jahn aus Zeulenroda-Triebes in Höhe von 50.257,57 €. Mit dem IB Uta Jahn ist eine stufenweise Beauftragung vertraglich zu vereinbaren.

mehrheitlich

Beschluss-Nr. 88 – 003/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, dem Antrag von Herrn Matthias Koller auf Abweichung nach § 66 ThürBO zur geplanten Errichtung einer Dachgaube zu den Festsetzungen im Punkt 11 (Dachformen) des Bebauungsplanes „Am Hummelsberge Nr. 1“, Reudnitz (Flurstück 251/23) zuzustimmen.

einstimmig

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf

vom 11.12.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche und nichtkirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. unbesetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrenggrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 z. Zt. unbesetzt
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 z. Zt. unbesetzt
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof mit den Teilfriedhöfen in Reudnitz und Mohlsdorf steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindefriedhofsrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemarkungen Herrmannsgrün, Mohlsdorf und Reudnitz waren
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb der genannten Gemarkungen verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb beigesetzt werden oder
 - d) mehrere Jahre in den genannten Gebieten gemeldet waren und außerhalb verstorben sind
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Friedhof besteht aus den Teilfriedhöfen Mohlsdorf und Reudnitz.
 - a) Bestattungsbezirk für den Teilfriedhof Mohlsdorf sind die Gemarkungen Herrmannsgrün und Mohlsdorf.
 - b) Bestattungsbezirk für den Teilfriedhof Reudnitz ist die Gemarkung Reudnitz.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu

leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Hunde frei laufen zu lassen und andere Tiere mitzubringen,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiner zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
 - n) Blumen, Schalen, Dekorationen und andere Gegenstände neben der Grabstätte aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m), n) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen. Die Kosten können dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus.

- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8:00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche und nichtkirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen und bei kirchlichen Bestattungen mit dem zuständigen Pfarrer fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Säрге, Urnen und Trauergebände

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebände, Kränze und bepflanzte Schalen müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände, Kränze und bepflanzte Schalen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten auf das jeweilige Grab zu verbringen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für weitere 15 Jahre zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist bei Leichen zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahl-

grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, aus der die Umbettung erfolgt ist, ist möglich, sofern keine weiteren Urnen oder Leichen in der Grabstätte bestattet sind, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit bei Gewölbegräbern beträgt 30 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - c) Ehrengrabstätten
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 z. Zt. unbesetzt

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten auf neu angelegten Grabfeldern gelten folgende Abmessungen:
 - a) Sargbestattungen:
Einzelgrab: Länge 2,30 m, Breite 1,30 m,
Doppelgrab: Länge 2,30 m, Breite 2,50 m
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,0 m, Breite 0,50 m für bis zu 2 Urnen. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) In einer Einzel-Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte für einen Sarg ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann insbesondere auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen oder eine andere Person des Vertrauens des Erwerbers übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte bei Beendigung des Nutzungsrechtes zu beräumen.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beige-
setzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
- (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu zwei Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden. Die Ausweitung der Bepflanzung, das Abstellen von Blumen und das Aufbewahren von Gegenständen wie Gläsern über die Grabstätte hinaus ist nicht gestattet.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und in dem dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens 12 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger Wahlgrabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 z. Zt. unbesetzt

§ 27 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle

entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nicht zustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16

Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 z. Zt. unbesetzt

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfestern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfestern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Kirche, kommunale Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro, Straße der Einheit 54, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, aus.

§ 40 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf, Straße der Einheit 54, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 08. März 1994 außer Kraft, soweit sie die Friedhöfe in Mohlsdorf und Reudnitz betrifft.

Friedhofsträger:

Mohlsdorf-Teichw., den 11.12.2018
gez. Ines Greschok, Vorsitzende Gemeindekirchenrat

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera, den 23.04.19
gez. C. Strauß, Amtsleiterin des Kreiskirchenamtes
2. Landratsamt Greiz

Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf vom 11.12.2018 wird hiermit unter den unten genannten Bedingungen genehmigt.

Greiz, d. 03.01.2020, gez. Winter (Kommunalaufsicht)

Bedingungen:

Der § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf vom 11.12.2018 (nachfolgend: „FriedhS-v.11.12.18“) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FriedhS-v.-11.12.18 ist betreffend der Bestattungsberechtigten dahingehend erweitert anzuwenden, dass auch die Bestattung von einer in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf tot aufgefundenen Person zu gestatten ist, wenn

1. a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,
b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ihre Bestattung in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf erfordern und
2. keine auf religiösen oder weltanschaulichen Grundsätzen des Friedhofsträgers beruhenden Gründe der Bestattung auf den Friedhöfen der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf entgegenstehen.

Der § 4 Abs. 3 S. 2 FriedhS-v.-11.12.18 ist hinsichtlich der Entscheidung darüber „ob“ eine Ersatzwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt wird nicht als Ermessensvorschrift anzuwenden.

Beantragt ein Nutzungsberechtigter für die nach dem Wirksamwerden der Friedhofsschließung/Friedhofsteilschließung verbleibende Nutzungsdauer eines bestehenden Nutzungsrechts an einer Grabstätte die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Ersatzgrabstätte, so ist dem Antragsteller als Ersatz für das bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübte Nutzungsrecht insoweit auf einem anderen Teil des Friedhofs oder auf einem anderen Friedhof, unter Beachtung der dort geltenden Bestimmungen, ein gleichwertiges Nutzungsrecht einzuräumen (§ 28 Abs. 2 S. 3 Rechtsfolgenalternative 1 Thür-BestG). Entschließt sich ein Nutzungsberechtigter im Rahmen einer Friedhofsschließung dagegen auf sein noch nicht in Anspruch genommenes Nutzungsrecht zu verzichten, sind alternativ die bereits entrichteten Entgelte anteilmäßig für den noch ausstehenden Zeitraum zurückzuerstatten.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf am 11.12.2018 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof mit den Teilfriedhöfen in Reudnitz und Mohlsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.04.19 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 10/23 K330 erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.01.2020 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mohlsdorf, den 07.02.2020
gez. Ines Greschok, Vorsitzende Gemeindekirchenrat

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf

vom 08.01.2019

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 z. Zt. unbesetzt
- § 9 z. Zt. unbesetzt
- § 10 z. Zt. unbesetzt
- § 11 z. Zt. unbesetzt
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf mit den Teilfriedhöfen in Reudnitz und Mohlsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden

sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig ange-mahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landes-rechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen per-sönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teil-weise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungs-rechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf, über das zuständige Pfarramt Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Wider-spruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchen-amtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungs-gericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Ver-waltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 868,00 EUR
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr 43,40 EUR
 - 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 1.736,00 EUR
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr 86,80 EUR
 - 1.1.3. Urnenbeisetzungen
 - 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 650,00 EUR
 - 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr 32,50 EUR
 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grab-stätte
 - 2.1. Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 740,00 EUR
- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes 86,80 EUR
 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte 43,40 EUR
 - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 86,80 EUR
 - 2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 32,50 EUR
 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
 - 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Einzelgrabstätte 43,40 EUR

- 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 86,80 EUR
 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 32,50 EUR

§ 7 z. Zt. unbesetzt

§ 8 z. Zt. unbesetzt

§ 9 z. Zt. unbesetzt

§ 10 z. Zt. unbesetzt

§ 11 z. Zt. unbesetzt

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 20,00 EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 5,00 EUR
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 3.1. Genehmigung einer Umbettung 10,00 EUR
 - 3.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 5,00 EUR
 - 3.3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 EUR

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.05.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Mohlsdorf-Teichw., den 08.01.2019
 gez. Ines Greschok, Vorsitzende Gemeindegemeinderat

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera, den 23.04.2019
 gez. C. Strauß, Amtsleiterin des Kreiskirchenamtes
2. Landratsamt Greiz

Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf vom 08.01.19 wird hiermit unter den unten genannten Bedingungen genehmigt.

Greiz, d. 06.01.2020, gez. Winter (Kommunalaufsicht)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf am 08.01.2019 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Herrmannsgrün-Mohlsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.04.2019 unter dem Aktenzeichen 10/23 K330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 06.01.20 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mohlsdorf, den 07.02.20,
 gez. Ines Greschok, Vorsitzende Gemeindegemeinderat

Informationen der Gemeindeverwaltung

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf schreibt die Stelle eines **Sachbearbeiters (m, w, d)** für das Amt Kämmerei im Bereich der Liegenschaftsverwaltung für den nächstmöglichen Zeitpunkt als Krankheitsvertretung aus.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 30 Stunden. Die Besetzung erfolgt bis zur Arbeitswiederaufnahme des zu Vertretenden, längstens bis zum 31.12.2020. Das Entgelt bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- allgemeine Verwaltungsarbeiten
- Buchhaltung bei kameralistischer Buchführung, insbesondere Bebuchung von Sach- und Personenkonten
- Pachtangelegenheiten (Mitwirkung bei Vertragsangelegenheiten, wie Erstellung, Anpassung und Aufhebung von Pacht- und Mietverträgen sowie Nutzungsvereinbarungen)
- Angelegenheiten der Nutzung und Bewirtschaftung des gemeindlichen Gebäudebestandes
- Erstellung von Abrechnungen gegenüber Dritten (z.B. Betriebskosten)
- Auswertung energetischer Daten
- Schreibearbeiten jeglicher Art
- Büroorganisation
- Telefondienst einfacher Art
- sonstige kaufmännische Zuarbeiten auf Anforderung

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, bevorzugt im Verwaltungsbereich
- fundierte Kenntnisse der gängigen PC-Software
- vorteilhaft wären gute Kenntnisse der Strukturen und Arbeitsweise in einer öffentlichen Verwaltung sowie Basiswissen im Haushalts-, Kommunal- und Verwaltungsrecht
- Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkws für dienstliche Zwecke

Weiter bringen Sie die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit. Gleichwohl müssen Sie über eine hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft sowie ein bürgerfreundliches, korrektes und kompetentes Auftreten gegenüber Behörden, Bürgern und Unternehmen verfügen. Ihr Profil rundet eine selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise ab.

Die vollständigen, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 20. März 2020 bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Personalamt, Straße der Einheit 6, in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen.

Wir bitten darum, die Bewerbungsunterlagen nur in Kopien einzureichen, da diese bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf verbleiben und nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines entsprechend adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Datenschutzhinweis

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO) finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Verwaltung/Ausschreibungen.

Ausschreibung

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf schreibt das Grundstück Hagenberg 7a/7b, Gemarkung Teichwolframsdorf, Flur 3, Flurstücke 428/8 und 428/9 tlw., ca. 1.900 m² zum Verkauf aus.

Auf den Grundstücken befinden sich ein Wohn- und Geschäftshaus, das neben einem Teil als Mehrfamilienhaus noch einen Teil mit gemischter Nutzung durch Gaststätte, Fremdenzimmer, Betreiberwohnung und Kegelbahn beinhaltet sowie Freiflächen. Im Mehrfamilienhaus befinden sich 7 Wohnungen, davon sind zwei vermietet. Gaststätte, Fremdenzimmer und Betreiberwohnung sind ebenfalls vermietet. Die Kegelbahn wird durch die Gaststättenbetreiber und den örtlichen Sportverein bewirtschaftet. Das zu veräußernde Objekt umfasst die blaumarkierte Fläche – Hagenberg 7a Wohnhaus und Hagenberg 7b Gaststätte.



Das Mindestgebot für die Immobilie beträgt 40.000,00 € zzgl. Kosten für Wertgutachten. Das Wertgutachten kann in der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf/Kämmerei nach Vereinbarung eingesehen werden.

Interessenten werden gebeten, Kaufangebote bis zum **09.04.2020** im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Hagenberg 7a, b“ an die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zu richten. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen bzw. an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen.

Mit Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Schimmel, Kämmerei-Liegenschaften Tel. (03661) 45 30-19, E-Mail: verwaltung@md-td.de.

„Riesenbärenklau – schön und gefährlich ...“

So lautet eine Überschrift in einem Flyer des Landratsamtes Greiz, der in den Gemeindeämtern in Mohlsdorf und Teichwolframsdorf ausliegt. Der Riesenbärenklau ist eine gebietsfremde Pflanzenart, die für Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefährdung darstellen kann. Die Gefahr besteht bei direktem Hautkontakt mit allen Teilen der Pflanze sowie dem Pflanzensaft, insbesondere dann, wenn die Haut dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt ist. Es können verbrennungsähnliche Hautreizungen auftreten, die ärztlich behandelt werden sollten.



Insofern ist es ratsam, einer Verbreitung des Riesenbärenklau durch dessen Bekämpfung vorzubeugen.

Für die Bekämpfung des Riesenbärenklau ist jeder Grundstückseigentümer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht selbst zuständig. Auf öffentlichen Flächen sind die Gemeinden und Städte zuständig. Wir bitten insofern um Ihre Mithilfe.

Sollte Ihnen ein Standort im Gemeindegebiet bekannt sein oder werden, an dem der Riesenbärenklau wächst, melden Sie dies bitte in der Gemeindeverwaltung.

Für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen im Voraus.

Informationen aus dem Gemeindegebiet

Neueröffnung Physiotherapie in Mohlsdorf

Seit dem 31.01.2020 hat Mohlsdorf wieder eine Physiotherapie. Nicole Kortyka und Virginia Dittrich wagen nach fast 10 Jahren Berufserfahrung den Weg zur eigenen Praxis. Die Praxis ist während und außerhalb der Öffnungszeiten unter (03661) 8 78 92 00 zu erreichen.

Zu den Gratulanten gehörte auch die Bürgermeisterin Petra Pampel.



Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen informiert Waldbesitzer zum Borkenkäfer

Drittes Borkenkäferjahr in Folge – auch für 2020 werden enorme Schäden durch Borkenkäfer erwartet.

Kontrolle des Waldes durch die Eigentümer ist unverzichtbar. Sachsenweit erreichten die Schadmenen 2018 und 2019 historische einmalige Dimensionen. Aus diesem Grund wird die Zahl der überwinterten Käfer in diesem Jahr noch nie dagewesene Ausmaße annehmen.

Entscheidend wird deshalb sein, den Befall zu erkennen und die betroffenen Bäume zügig aufzuarbeiten. Das betrifft sowohl den Befall aus 2019 als auch die neue Käfergeneration im Frühjahr.

Für die Waldbesitzer heißt das:

- Die 2019 befallenen Bäume sind teilweise sehr spät, manchmal erst im März erkennbar. Gefährdete Bestände sind bereits jetzt zu kontrollieren.
- Befallene Bäume sind bis Ende März aufzuarbeiten. Gleiches gilt für frisches Wurf- und Bruchholz.

Ab etwa Mitte April schwärmen die Borkenkäfer. Ab dieser Zeit sind wöchentliche Kontrollen im Wald notwendig! Jeder nicht erkannte und behandelte Käferbaum potenziert die Schäden im weiteren Jahresverlauf!

Die Waldbesitzer sind deshalb aufgefordert, bereits jetzt die Kontrollen im eigenen Wald zu intensivieren und noch vorhandene Käferbäume zu beseitigen. Ab Mitte April sind wöchentliche Kontrollen notwendig.

Hinweise zur Erkennung des Befalls finden Sie unter www.sachsenforst.de. Die Revierleiter des Forstbezirks Plauen beraten zur Schaderkennung, zur Behandlung befallener Bäume sowie zu Fördermöglichkeiten. Für die Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren Sachsenforst-Revierförster:

Herr Preußner Forstrevier Werdau (01 74) 3 37 96 07
Herr Gorski Forstrevier Reichenbach (01 74) 3 37 96 08

Hinweise, z. B. zu den nächsten Veranstaltungen, finden Sie auch auf der Internetseite: www.sachsenforst.de/fob-plauen bzw. www.sachsenforst.de. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten der Forstbetriebsgemeinschaften in der Region.

Vorankündigung: am Donnerstag, den 18.6.2020 findet ab 14:00 Uhr der Vogtländische Waldbesitzertag in Plauen statt.

Gasleitungsbau im Werdauer Wald

Von Februar bis Juni wird die Gasfernleitung von Fraureuth in Richtung Thüringen grundhaft erneuert. Bauherr ist die Ferngas Netzgesellschaft GmbH. Aus diesem Grund gibt es demnächst für die Erholungssuchenden im Werdauer Wald erhebliche Einschränkungen auf folgenden Wegen:

- von Fichtenreuth bis Fürstenstuhl
- Sandgrubenweg von Fürstenstuhl bis zum Bauernsteig
- von der Weidmannsruh bis Ortsteil Neudeck
- von der Weidmannsruh bis Lehmhäuser

Der Bau beginnt im Osten nahe Fraureuth und bewegt sich gen Westen zur Landesgrenze nach Thüringen.

Für die Befahrung der Waldwege legt die Baufirma eine Einbahnstraßenregelung fest. Wenn die Tieflader die Rohre anliefern, ist selbst für Fußgänger ein Passieren der Wege schwierig und gefährlich. Außerdem sind die Verschmutzung der Wege, Erdaushub und tiefe Gräben unvermeidbar.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die Beeinträchtigung beim Waldbesuch in den nächsten Monaten mit der Bitte, diese Wege wenn möglich zu meiden.

TSG Concordia Reudnitz

Handball – Ergebnisse – Spielberichte

Landesliga männl. Jugend C, Staffel 1

HSG Oppurg/Krölpa – TSG Concordia Reudnitz 35 : 31 (21 : 16)
Das Heimspiel hatte Reudnitz knapp mit 27:26 gewonnen. Nunmehr galt es, sich in der nur mit Sondererlaubnis zugelassenen Sporthalle Krölpa (28 x 17 m) zu behaupten.

Das gelang über weite Strecken des Spiels auch ganz gut, bevor beim Stand von 32:30 und der immer stärker werdenden Concordia-Sieben die Schiedsrichter aus Oppurg und Krölpa den Pfad der Neutralität verließen. Trotz Niederlage behaupten die Jungs hinter Hermsdorf und Altenburg Platz drei in der Tabelle.

Vogtlandliga weibl. Jugend D

Ein gut besetztes Turnier bestritt die im Herbst neu formierte weibl. D-Jugend in Reichenbach, Sporthalle Cunsdorfer Straße. Mit bisher erreichten, teils knappen Spielergebnissen ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis erste Erfolge erzielt werden. Immerhin spielen die Reudnitzer als reine Mädchenmannschaft gegen vorwiegend Jungs in der Staffel.

Freizeitliga Frauen

Die Freizeitliga-Staffel 2019/20 umfasst 8 Mannschaften. Hier mischen die Reudnitzer Damen kräftig mit. Das 4er-Turnier kürzlich in der Ulf-Merbold-Halle Greiz beendeten sie auf Platz zwei hinter Nickelhütte Aue und vor Rose Limbach-Oberfrohna und dem HSV Ronneburg. Das Spiel gegen Aue verlief sehr spannend und ging erst kurz vor Ablauf der 2 x 15 min mit 13:17 verloren. Insgesamt wurde richtig guter Frauenhandball geboten.

Verbandsliga männl./weibl. Jugend E

Bereits sieben Spieltage haben unsere Jungen und Mädchen der Altersklasse E absolviert. Lediglich das erste Turnier im September in Jena musste wegen Besetzungsschwierigkeiten abgesagt werden.

In den Turnieren an den Spieltagen 9 – 12 werden nunmehr in einem Meisterschaftsmodus die besten der rund 40 Mannschaften thüringenweit in dieser Altersklasse ermittelt.

Mitte Mai steht das Ergebnis fest. Das Turnier des 8. Spieltages Ende Januar in Pohlitz war aufschluss- und zugleich erfolgreich fürs Concordia-Team. Der zweite Platz hinter Auma und vor Rothenstein und Altenburg signalisiert die positive Entwicklung dieser Mannschaft. Mit Selbstvertrauen können Spieler und Trainer nach den Winterferien in die Meisterschaftsausscheidungen starten.

Moldawien –

ein Land, das uns ans Herz gewachsen ist

Wie vielleicht bekannt, gab es im letzten Jahr einen Hilfstransport der Lebenszeichen Gemeinde Greiz e.V. nach Moldawien. Mit den Sachspenden konnten die Zimmer eines Kinderferienlagers neu eingerichtet werden, Fahrräder konnten übergeben werden und die medizinische Versorgung für erste Hilfe konnte aufgestockt werden.

Im April diesen Jahres wollen wir das Kinderferienlager erneut besuchen und sehen, wie sich alles entwickelt hat. Die entstandenen, persönlichen Kontakte möchten wir aufrecht erhalten und pflegen.

Bei unserer ersten Reise haben wir viel Not gesehen. In diesem Jahr möchten wir uns mit 2 Transportern voll Hilfsgütern erneut auf die Reise machen, um die Menschen, die wir getroffen haben, auch bei anderen Projekten zu unterstützen.

In dem Gemeindehaus soll es unter anderem die Möglichkeit geben, Wäsche in Waschmaschinen zu waschen. Die örtliche Schule sowie ein im Bau befindliches Kinderheim möchten wir unterstützen.

Ebenso sehen wir Handlungsbedarf in einer Suppenküche in Balti. Diese wird liebevoll von Dina geführt. Hier werden derzeit täglich ca. 20 Personen mit einem warmen Mittagessen versorgt, der Bedarf ist aber viel größer. Daneben organisiert sie für viele Familien monatliche Essensrationen (Öl, Reis, Nudeln, Konserven). Ein Beutel hat den Wert von ca. 5 Euro und kann die Versorgung speziell für Kinder, Ältere und Kranke sichern.



Einige Sachspenden sind bereits vorhanden. Doch weitere 8.000,00 Euro werden noch benötigt, wofür wir um Unterstützung bitten. Wir freuen uns über jede Spende.

Für Auskünfte: Marko Hohmuth (0 36 61) 45 47 65
Spendenkonto: Lebenszeichen christliche Gemeinde Greiz e.V.
IBAN: DE47 8305 0000 0000 0639 40
Verwendungszweck: „Moldawien“

Zuwendungsbestätigungen werden ausgestellt

Waltersdorf-Spaziergang XVIII Schneider, Musikant, Gastwirt und Briefträger

Beginnt oder endet der Waltersdorfspaziergang am Ortsschild nach Berga oder Neumühle, muss selbst unromantischen Zeitgenossen das Herz aufgehen – streift der Blick von der Höhe doch in die Weiten der vogtländischen Wälder, Hügel und Täler; erfreut man sich am großartigen Panorama des jahreszeitlichen Wolkenspiels, der Sonnenauf- und Untergänge! So empfand auch Wilhelm Freund, eine der eindrucksvollsten Persönlichkeiten in der Geschichte Waltersdorfs.

„Es ist nirgends so schön wie bei uns!“ Diesen Satz soll ein junger Waltersdorfer gesagt haben, als er sich von seinem Militärdienst aus Trier kommend vom Bahnhof Neumühle nach Hause auf den Weg machte. Er musste es wissen. Als Schneidergeselle hatte er auf seiner Wanderschaft durch weite Teile Deutschlands viele schöne Gegenden gesehen.

Friedrich Wilhelm Freund wurde am 9. Januar 1862 in Waltersdorf geboren. Als 24-jähriger heiratete er Selma Hermine Opitz aus Nitschareuth. Mit ihr hatte er 13 Kinder, von denen aber nur fünf überlebten. Sie lebten zunächst sehr beengt beim Bräunlichs Bäck, denn auch diese Familie war mit vielen Kindern gesegnet. 1910 konnten die Freunds ein kleines Anwesen am damaligen Turnplatz (in der heutigen Straße Am Wachberg) kaufen. In dem Haus lebt heute Familie Schilf. Hier richtete der Schneidermeister seine Werkstatt, eine Gaststube und ein Vereinszimmer ein. Das „Restaurant zur Gartenlaube“, wie sie ihr kleines Lokal nannten, wurde für viele Jahre ein wichtiger Platz für das gesellige Leben in Waltersdorf. Der Radfahrverein „Wanderlust“ hatte hier seinen Stammsitz. Aus den Erzählungen älterer Waltersdorfer sind die Bockbierfeste und das Preisskatenspielen ebenso überliefert wie der Schwatz in der Küche der Freunds. Man nahm einfach sein Bier, gesellte sich zum Meister, der auf dem großen Schneidertisch im Schneidersitz saß und nähte und besprach alle wichtigen und unwichtigen Dinge des Lebens. Die fleißigen Betreiber der Gartenlaube waren bei den Waltersdorfern sehr beliebt. Ihre herzliche und hilfreiche Art trug ihnen den Beinamen „Freundschnaiders“ ein.

In dem Haus am Sportplatz wurde viel gesungen. Der Vater spielte Geige und gemeinsam mit seinem Bruder Heinrich Freund, der im Knottengrund wohnte, gründeten sie 1892 den „Gesangsverein Knottengrund“. In ihm sang er bis ins hohe Alter mit.

Allein vom Nähen und vom Ausschank konnten sich die Freunds aber nicht ernähren. Deshalb betrieb Wilhelm noch die Posthilfsstelle des Ortes und verrichtete das Briefträgeramt. So lange seine Beine ihren Dienst versahen, trug er die Post, beginnend im oberen Dorf bis hinunter nach Rüßdorf, zu Fuß aus. Außerdem war Wilhelm eine Zeitlang Bürgermeister des Ortes.

Wenige Monate vor seinem Tod – Wilhelm Freund starb im Alter von 85 Jahren am 6. Juni 1947 – konnten er und seine geliebte Frau das seltene Fest der Diamantenen Hochzeit feiern. Selma Freund starb im Alter von 82 Jahren kurz darauf am 13. Juli.“

(Nach den Erinnerungen seines Enkels Edgar Schwarz, Neumühle, aufgeschrieben von R. Hempel)

Bis zum nächsten Dorfspaziergang Ihre Ines Münzner

Quellen: Auszüge aus der Waltersdorfer Ortschronik und dem Waltersdorfer Kalender 2003, „625 Jahre Waltersdorf“

Wir gratulieren!

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wünscht allen Jubilaren, die im März 2020 ihren Geburtstag feiern, alles erdenklich Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Petra Pampel, Bürgermeisterin



Informationen aus der Tagespflege Berga

Heute möchten wir mit dem Klischee „Tagespflege ist ein Kindergarten für Alte“ aufräumen.



In unserer Tagespflege werden unsere Besucher jeden Tag mit Artikeln aus unserer Tagespresse „Osthüringer Zeitung“ sowie einmal im Monat aus der „Bergaer Zeitung“ informiert, was es in der Region Neues gibt. Bei verschiedenen Hirnleistungstrainings wird vorhandenes Wissen abgefragt und vergessenes aufgefrischt. Weitere Angebote sind Sport, Gymnastik, Wissensquiz, Spaziergänge an der frischen Luft und natürlich auch Gesellschaftsspiele wie Uno, Bowling mit der Wii sowie Singen und Karaoke. Jeder Besucher entscheidet selbst, welches Angebot er nutzen möchte.

Durch unsere Einrichtung wird es Angehörigen ermöglicht, Ihrer Arbeit nachzugehen und ihre Lieben in guten Händen zu wissen. Die Tagespflege hat sich in den letzten 25 Jahren wie kein anderes Angebot der Altenhilfe positiv entwickelt.

So ist auch die Schnittstelle zwischen Tagespflege und häuslicher Pflege gegeben. Viele unserer Tagespflegegäste werden auch durch unsere häusliche Pflege betreut. Die Wege sind kurz und Probleme können gemeinsam gelöst werden.

Ein kostenloser Schnuppertag ist für jeden neuen Besucher möglich und es kann sich von unserer Arbeit überzeugt werden.

Tagespflege ist KEIN Kindergarten für Alte. Unseren Besuchern wird mehr Lebensqualität und Lebensfreude geschenkt sowie einsame Tage in gemeinschaftliches Beisammensein umgewandelt. Darauf sind wir stolz. Ein professionelles Team von examinierten Kranken- und Altenpflegerin, Ergotherapeuten und Betreuungsassistenten für Demenzerkrankte fördert und betreut unsere Tagespflege optimal.

Probieren Sie uns aus! Unter der Telefonnummer (03 66 23) 22 72 92 berät Sie Frau Rosick gern.

Rentnertreff Mohlsdorf

Am 31. März 2020 findet um 14 Uhr unser nächster Treff im Billardcafé Monte Carlo, Raasdorfer Straße statt. Wir freuen uns auch über Rentner aus anderen Ortsteilen.

Die Organisatoren des Rentnertreffs

Rentnertreff Gottesgrün

Der Rentnertreff im Monat April findet am Mittwoch, den 01.04.2020 um 15:00 Uhr im Feuerwehrhaus statt. Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen.

Die Organisatoren des Rentnertreffs

Rentnertreff Waltersdorf

Am Mittwoch, den 18.03.2020 um 15:00 Uhr sind alle Rentner aus Waltersdorf herzlich in das Kulturhaus Waltersdorf eingeladen. Unser Gast ist der Heimatchronist Herr Schwarz aus der Neumühle.

Es laden ein: die Ortsgruppe der Volkssolidarität und die „Maxi“-Frauen

Rentnertreff Kleinreinsdorf

Unser nächster Rentnertreff findet am Donnerstag, 19.03.2020 um 14:30 Uhr im Gasthaus „Zum heiteren Blick“ statt. Wir laden alle Interessierten dazu recht herzlich ein.

Die Organisatoren des Rentnertreffs

Tagesfahrt der Volkssolidarität

Am Montag, den 20. April 2020 findet unsere diesjährige Ausfahrt statt. Nach einer Dampferfahrt auf der Kriebstein-Talsperre werden wir gemeinsam Mittagessen. Danach geht die Fahrt weiter zu Klipps Wasserwelt in Klipphausen. Bei imposanten Wasserspielen, untermalt mit Licht und Musik, wollen wir uns den Tag verschönern. Für das leibliche Wohl ist hier mit einem Kaffeegedeck gesorgt. Abfahrt ist um 8.15 Uhr in Kleinreinsdorf, 8:30 Uhr in Teichwolframsdorf und 8:45 Uhr in Trünzig.

Preis: 72,00 Euro für Mitglieder der Volkssolidarität
74,00 Euro für Nichtmitglieder der Volkssolidarität
inkl. Busfahrt, Eintritt Klipps Wasserwelt, Schifffahrt, Kaffeegedeck (kein Mittagessen)

Interessenten können sich ab sofort unter (036624) 22345 anmelden

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Monat März

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
11.03.2020	Kreativer Kaffeeklatsch Billardcafé Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
14.03.2020	Ü44-Party mit Robby	Billardcafé Monte Carlo
14.03.2020 ab 18:00 Uhr	Jahreshauptversammlung Gasthaus „Zum kühlen Morgen“	FSV Mohlsdorf

18.03.2020	Kreativer Kaffeeklatsch Billardcafé Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
21.03.2020	Guinness-Abend mit Live-Musik	Billardcafé Monte Carlo
21./22.03.2020	Schachfest im Gasthof „Zum Heiteren Blick“	Turnverein Kleinreinsdorf
25.03.2020	Kreativer Kaffeeklatsch Billardcafé Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
jeden Freitag	Treffen des Frauenvereins Vereinszimmer	Frauenverein „Maxi“
jeden 2. Montag von 15:30 – 18:00 Uhr	Klöppelzirkel Kulturraum Waltersdorf	Frauenverein „Maxi“

Vorschau auf den Monat April

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
04.04.2020	Osterbrunnenfest	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
12.04.2020	80er/90er Osterparty	Billardcafé Monte Carlo
14.04.2020	Kreativer Kaffeeklatsch Billardcafé Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
18.04.2020	Familien-Wandertag	FSV Mohlsdorf
21.04.2020	Kreativer Kaffeeklatsch Billardcafé Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
25.04.2020	Ralf Dietsch – LIVE	Billardcafé Monte Carlo
jeden Freitag	Treffen des Frauenvereins Vereinszimmer	Frauenverein „Maxi“
jeden 2. Montag von 15:30 – 18:00 Uhr	Klöppelzirkel Kulturraum Waltersdorf	Frauenverein „Maxi“

Rassegeflügelzuchtverein Reudnitz e.V.

Unsere Mitgliederversammlung findet am Freitag, 03. April 2020, um 19:30 Uhr im Vereinslokal Reudnitz – ehem. Gaststätte „Zur Einkehr“, Werdauer Straße – statt. Wir laden alle Mitglieder und Interessenten dazu recht herzlich ein. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.gefluegelzuechter-reudnitz.jimdo.de

Der Vorstand

Osterbrunnenaktion geht in die nächste Runde

Bereits im Januar haben die Frauen vom Kreativtreff damit begonnen, neue Ideen für die Osterausstellung und den Osterbrunnen rund ums Monte Carlo umzusetzen. Viele fleißige Helfer, gern auch mit eigenen Ideen, werden gebraucht, um alles pünktlich bis zum Osterbrunnenfest am Samstag, 4.4.2020, zu bewältigen. Wir freuen uns auf die tatkräftige Unterstützung jeglicher Art aus dem Gemeindegebiet. Wir treffen uns im März immer mittwochs ab 15:00 zum gemeinsamen Basteln im Billardcafé Monte Carlo.

Schön, wenn ihr uns helfen oder auch neue Ideen umsetzen wollt.

Christine Dietel

Heimat- und Geschichtsverein Mohlsdorf

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Am Mittwoch, den 18. März 2020 organisiert der Feuerwehrverein Teichwolframsdorf für die Einwohner von Mohlsdorf-Teichwolframsdorf eine öffentliche Verkehrsteilnehmerschulung im Gerätehaus der Feuerwehr Teichwolframsdorf.

Fahrschullehrer Herr Jürgen Reinhardt wird die neusten Vorschriften und Verfügungen im Straßenverkehr erläutern und Fragen der Teilnehmer beantworten. Beginn ist 19:00 Uhr

Feuerwehrverein Teichwolframsdorf

4. Mohlsdorfer Osterbrunnenfest



Samstag, 04.04.2020

ab 14:00 am und im Billardcafé Monte Carlo

**Auch 2020 gibt es wieder Neues & Überraschendes
rund um den Osterbrunnen zu sehen:**

- Bilderausstellung in der Halle
- Hausgebackenes und Kaffee
- Leckerer vom Grill
- Ostereiersuche & andere Überraschungen für Kinder
- Tombola und Ostermarkt mit Selbstgemachtem
- Kulturelle Darbietungen

Es lädt ein der Heimat- & Geschichtsverein Mohlsdorf

Jagdgenossenschaft Reudnitz „Oberer Aubach“

Laut Abstimmung in der Vorstandssitzung vom 24.01.2020 wird mitgeteilt, dass für das Jagdjahr 2019/2020 keine Versammlung der Jagdgenossen stattfinden wird.

*Jan-Nils Kuhlmann
Jagdvorsteher*

Jagdgenossenschaft Kahmer

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Kahmer

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kahmer lädt alle ihr angehörenden Jagdgenossen (Eigentümer von Grundstücken im Jagdbezirk Kahmer auf denen Jagd ausgeübt werden kann) zu Ihrer ordentlichen nicht öffentlichen Versammlung ein. Sie findet am Freitag, den **13.03.2020**, um **19:00 Uhr** in Kahmer im Gasthaus „Zum Schwarzen Bär“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Beschluss zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung Punkt 3. und 4.
6. Bericht des Jagdpächters
7. Vorstellen des neuen Jagdpachtvertrages

8. Abstimmung über den neuen Jagdpachtvertrag
9. Bekanntgabe der Wahl
10. Verschiedenes
11. Schlusswort
12. Gemeinsames Jagdessen

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch einen Volljährigen Verwandten in gerader Linie vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die Schriftform erforderlich.

*Kahmer 20.01.2020
Der Vorstand*

Einladung zur Versammlung und Vorstandswahl der Jagdgenossenschaft Kleinreinsdorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung und Vorstandswahl der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinreinsdorf am **19.03.2020** um **19:00 Uhr**, in der Gaststätte „Zum heiteren Blick“ in Kleinreinsdorf ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Kleinreinsdorf gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschluss zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Auszahlung
8. Wahl einer Wahlkommission
9. Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters
10. Wahl der Beisitzer
11. Wahl des Kassenführers, Wahl des Schriftführers
12. Wahl der Rechnungsprüfer
13. Diskussion – Schlusswort

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

*Eric Simon
Jagdvorsteher*

Jahreshauptversammlung der TSG Concordia Reudnitz e.V.

Die Jahreshauptversammlung der TSG Concordia Reudnitz e.V. findet am Samstag, den **21.03.2020**, in der Turnhalle Reudnitz statt. Der Vorstand lädt alle Vereinsmitglieder inklusive Partner und Freunde sowie Sponsoren und Förderer recht herzlich ein. Beginn der Versammlung ist 18:00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Geschäftliches
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Hauptkassierers
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Entlastung des gesamten Vorstands
6. Diskussion zur Entwicklung des Vereins
7. Ehrungen und Auszeichnungen
8. Schlusswort

Termine Vereinsmeisterschaft

Sa	07.03.	Skat, Rommé	Damen & Jugend	19:00 Uhr	Monte Carlo
Mo	16.03.	Volleyball	alle	18:00 Uhr	TH Reudnitz
Mi	18.03	Tischtennis	alle	18:30 Uhr	TH Reudnitz
Do	19.03.	Fußballtennis	Alte Herren	18:00 Uhr	TH Reudnitz
Fr	20.03.	Spielfest	Handball-Zwerge	15:30 Uhr	TH Reudnitz
Fr	20.03.	Handball	m/w Jugend F	16:30 Uhr	TH Reudnitz
Fr	20.03.	Skat	Männer & Jugend	19:00 Uhr	Vereinszimmer Reudnitz
Sa	21.03.	Handball	m/w Jugend E, D, C/B	9:00 Uhr	TH Reudnitz
Sa	21.03.	Handball	Frauen / Männer	13:00 Uhr	TH Reudnitz

Die Siegerehrung der Vereinsmeister erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung. Anschließend sind alle Gäste zum gemütlichen Beisammensein bei Essen und Trinken eingeladen.

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Gottesgrün

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gottesgrün lädt alle ihr angehörigen Jagdgenossen (Eigentümer von Grundstücken im Jagdbezirk Gottesgrün, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann) zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, den **27. März 2020** um 19:30 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Gottesgrün ein. Diese Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
6. Bericht der Jagdpächter
7. Anfragen und Verschiedenes

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, der Jagdgenossenschaft Gottesgrün angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da sich eine Erbengemeinschaft nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Zur Versammlung und zum anschließenden gemütlichen Beisammensein mit Wildessen sind alle Mitglieder mit ihrem Partner/ihrer Partnerin recht herzlich eingeladen.

gez. Frieder Neudeck
Jagdvorsteher

Weltwassertag 2020

Was wäre die Welt ohne Wasser? Es wäre eine Welt ohne Pflanzen, Tiere und Menschen, ohne Leben schlechthin. Der Weltwassertag erinnert an die große Bedeutung des Wassers. Seit 1993 wird der Weltwassertag jährlich am 22. März gefeiert, seit 2003 wird er von UN-Water organisiert. Aktueller denn je treiben der Klimawandel und seine Aus-

wirkungen den weltweiten öffentlichen Diskurs um. Das diesjährige Thema des am 22. März 2020 stattfindenden Weltwassertages lautet daher auch „Wasser und Klimaschutz“. Im erweiterten Sinne könnte man auch sagen „Trinkwasser ist Klimaschutz“, was natürlich auch den Zweckverband TAWEG in seiner täglichen Arbeit umtreibt.

Tag der offenen Tür am 21. März im Zweckverband TAWEG

Wie jedes Jahr gibt der Zweckverband TAWEG traditionsgemäß im März die Gelegenheit, eine seiner bedeutendsten Trinkwasserversorgungsanlagen zu besichtigen.

Hierzu laden wir Sie herzlich ein!

Am Samstag, dem 21.03.2020 in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr öffnen wir interessierten Bürgern die Türen des Wasserwerkes Glohdenhammer. Informieren Sie sich über Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie zur Bereitstellung von Trinkwasser zu jeder Zeit und in ordnungsgemäßer Qualität. Begutachten Sie die Symbiose einer der ältesten Wasserfassungsanlagen mit einer der modernsten Aufbereitungsanlagen im Verbandsgebiet.

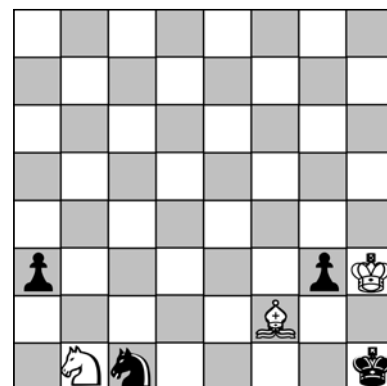
Sie finden uns in Greiz-Glohdenhammer, rechtsseitig der Landstraße in Richtung Neumühle.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

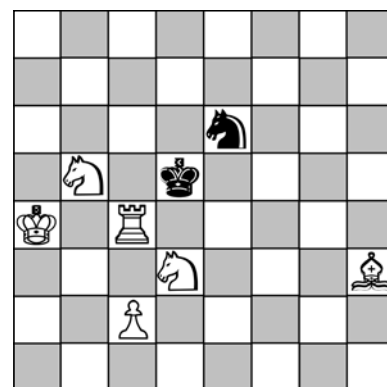
Ihr Zweckverband TAWEG

Schachtreff

Der nächste Schachtreff ist am Mittwoch, dem 11.03.2020 im „Monte Carlo“, wie üblich ab 19 Uhr. Es geschieht selten, dass wir bei Schachaufgaben nicht die Lösung finden. Diesmal hatte Günter Heller uns eine harte Nuss mitgebracht:
Weiß: Kh3; Lf2; Sb1
Schwarz: Kh1; Sc1; Ba3, g3
Weiß am Zug hält Remis!



Aus meiner Suche nach hübschen Mattbildern entstand die zweite – vergleichsweise einfache Aufgabe:
Weiß: Ka4; Tc4; Lh3; Sb5, Sd3; Bc2
Schwarz: Kd5; Se6
Weiß zieht und setzt im zweiten Zug matt!



Februar-Lösung:

Solange ich Schach gebe, kann Schwarz nichts tun:

1. Tb8+, Kh7; 2. Sf8+, Kg7;
3. Sg6+, Kf7.

Und dann Matt drohen: 4. f5! Nun kann Schwarz ein paar Schachs geben, aber die Mattdrohung kann er nur auf Kosten des Turms beseitigen. 4. ...Txe3+;

5. Kf4, Tf3+; 6. Ke5, Txf5+; 7. Kxf5, Lg4+; 8. Kxg4, Kxg6

und der weiße Turm reicht zum Sieg aus. Ohne den schwarzen Bauern auf e4 ist die „Flucht nach vorn“ nicht möglich und Schwarz kann – wenn er den weißen König nach f1 getrieben hat – mit Te8 die Turme tauschen und so die Gefahr beseitigen.

Naturoase Neumühle

Osterbräuche eingebettet in wunderschöner Natur.

Wandern Sie mit mir auf abwechslungsreichen Wegen zur Osterquelle Neumühle. Entlang von kunstvoll entstandenen Schieferfelsen, his-

torisch angelegten Wanderwegen und kleinen Aussichtspunkten, begeben wir uns auf die Suche nach alten Osterbräuchen und werden bestimmt kleine Überraschungen für Gaumen und Augen entdecken.

Termin: Karfreitag 10.04. 13:00 Uhr (ca. 2 bis 3 Stunden)
Treffpunkt: Bahnhof Neumühle
Kosten: 7 Euro für Imbiss und Führung

Voranmeldung unter: heikegeithel@freenet.de oder (01 76) 36 89 98 25

Färben mit Pflanzen

Haben Sie schon einmal ihre eigenen Ostereier nur mit Rinden und Pflanzen gefärbt? Im Rahmen des Vogtländischen Osterpfades können Sie es ausprobieren. Während des Färbevorgangs können Sie gern die Osterausstellung und die über 100 Heuhäsen im Dorf bestaunen. Die gemütliche Kaffeestube im Kulturhaus Waltersdorf lädt zum Verweilen ein.

Unkostenbeitrag: 1 Euro pro Ei
Termin: Samstag, 11.04. – ab 14:00 Uhr

Heike Geithel
Naturführer LK Greiz



Volkssolidarität Kreisverband Greiz

Juri-Gagarin-Straße 11 · 07973 Greiz
Telefon: (0 36 61) 48 22 74, Fax: (0 36 61) 48 22 76
(0 36 61) 48 22 75 Pflegedienst

Unser Leistungsangebot der Volkssolidarität für Sie:

Ambulante Pflege

- Leistungen nach SGB V und XI (Behandlungspflege und Grundpflege)
- Tagesbetreuung
- Hauswirtschaft

Sie erreichen unseren Pflegedienst unter Telefon (0 36 61) 48 22 75. Wir beraten Sie gern zu Fragen rund um das Thema häusliche Pflege und Betreuung.

Weitere Angebote

- 24 h Rufbereitschaft
- Vermittlung von Hausnotruf
- Vermittlung von Essen auf Rädern

Begegnungsstätten der Volkssolidarität

Nachbarschaftshaus, Greiz, Juri-Gagarin-Str. 1
Treffpunkt: Volkssolidarität Greiz e.V. Juri-Gagarin-Straße 11
10.03.2020 14:00 – 17:00 Uhr Treffen SHG „Arthrose“
17.03.2020 14:00 – 17:00 Uhr Treffen SHG „Diabetes“
19.03.2020 14:00 – 17:00 Uhr Treffen OG 36,37 und Hain-Berg

Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr Kaffeemittag mit selbst gebackenen Kuchen

„Haus der Volkssolidarität“ – Carolinenstraße 48/50

Öffnungszeiten: jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr
In den Räumen der Begegnungsstätte treffen sich die Mitglieder des ehemaligen Frauenvereins
montags 14:00 – 17:00 Uhr im Wechsel zum Klöppel- oder Malzirkel
dienstags 14:00 – 17:00 Uhr zum Kreuzstichzirkel
mittwochs 14:00 – 17:00 Uhr zum Seniorentreff

Veranstaltungen in den Ortsgruppen

OG Reudnitz am 18.03.2020 um 14:30 Uhr
OG-Nachmittag in der Gaststätte „Zum Kühlen Morgen“

Gäste und interessierte Bürger sind zu diesen Veranstaltungen herzlich willkommen.

Kirchen



Evang.-Luth. Pfarrbereich Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Pfarramt:

Straße der Einheit 54, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
z. Zt. vakant

Vakanzvertreter:

Pfarrer T. Steinke Tel. (01 76) 39 40 56 92
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Pfarrbüro Mohlsdorf:

G. Repkewitz Tel. (0 36 61) 4 27 00 oder (01 72) 9 17 27 55
Fax (0 36 61) 43 01 50
Sprechzeit: Do. 10:30 Uhr – 12:00 Uhr

Friedhofsverwaltung Mohlsdorf-Reudnitz:

Tel. (0 36 61) 43 19 91 (Nieke)

Friedhofsverwaltung Sorge-Settendorf:

(03 66 24) 2 05 31 (Wiedemann)

Christenlehre:

Pfarrhaus Mohlsdorf

Kl. 1-3: Donnerstag 14-tägig, 15:30–16:30 Uhr
Termine: 5.3.; 19.3.; 2.4.
Infos bei L. Hohmuth (01 70) 9 35 83 81

Kl. 4-6 : Dienstag 14-tägig ab 15:00–16:30 Uhr

Termin: 10.3.; 24.3.

Infos bei Anne Josiek (01 60) 93 15 41 01 u. C. Mende (01 70) 2 34 22 67

Pfarrhaus Teichwolframsdorf

Kl. 1 – 2: dienstags, 14 tägig, 14:45–15:45 Uhr

Kl. 3 – 4: dienstags, 14 tägig, 14:45–15:45 Uhr

Kl. 5 – 6: mittwochs, 14 tägig, 16:30 Uhr–17:30 Uhr

Informationen bei Fr. Kleditzsch, Tel. (03 66 08) 2 03 72

Vor-/Konfirmandenunterricht:

Da die Pfarrstelle Mohlsdorf derzeit vakant ist, findet der Konfirmandenunterricht zentral in Greiz oder Berga statt.

Greiz (Bonhoefferhaus, Burgstr. 2):

Klasse 7+8: freitags 15:30 Uhr

Kontakt: Pfr. Krause (01 72) 3 48 84 66 u. C. Mende (01 70) 2 34 22 67.

Berga (Kirchplatz 14):

Klasse 7: mittwochs 17:30 Uhr/Klasse 8: freitags 17:30 Uhr

Infos bei Pastorin Puhr (03 66 23) 2 55 32 oder (01 77) 3 85 79 63.

Junge Gemeinde:

Mittwoch von 19–22 Uhr im Bonhoefferhaus in Greiz

Infos bei C. Mende (01 70) 2 34 22 67

Kirchgemeinde Teichwolframsdorf

06.03. Freitag	17:00 Uhr	Einladung zum Weltgebetstag in Kleinreinsdorf
15.03. Sonntag	10:15 Uhr	Gottesdienst mit AM im Pfarrhaus (Pfr. Steinke)
29.03. Sonntag	10:15 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus (Pfr. Colditz)

Frauenkreis im Pfarrhaus Teichwolframsdorf:

3. Mittw. i. Monat: 18.3., 14:30 Uhr

Infos bei Fr. Kleditzsch – Tel. (03 66 08) 2 03 72

Kirchgemeinde Sorge-Settendorf (mit Kleinreinsdorf)

06.03. Freitag	17:00 Uhr	Weltgebetstag in Kleinreinsdorf
15.03. Sonntag	09:00 Uhr	Gottesdienst mit AM in Kleinreinsdorf (Pfr. Steinke)
29.03. Sonntag	09:00 Uhr	Gottesdienst in Kleinreinsdorf (Pfr. Colditz)

Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf (mit Reudnitz)

06.03. Freitag	(17:00 Uhr)	Einladung zum Weltgebetstag in Kleinreinsdorf
08.03. Sonntag	09:00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus mit AM (Pfr. Steinke)
15.03. Sonntag	10:15 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus (Sup. Görbert)
22.03. Sonntag	09:00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus (Fr. Seidel)
29.03. Sonntag	16:00 Uhr 16:30 Uhr	Kaffeetrinken + Gottesdienst im Pfarrhaus (Pfr. Steinke)
05.04. Sonntag	10:15 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus (D. Seling)

Veranstaltungen im Pfarrhaus:

Hauskreise + Gemeindegebet: nach Absprache

Seniorenkreis Mohlsdorf: Mittwoch, 11.3. – 14:30 Uhr (Pfr. Steinke)

Kirchgemeinde Gottesgrün

06.03. Freitag	17:00 Uhr	Einladung zum Weltgebetstag in Kleinreinsdorf
08.03. Sonntag	10:15 Uhr	Gottesdienst mit AM (Pfr. Steinke)
15.03. Sonntag	09:00 Uhr	Gottesdienst (Sup. Görbert)
22.03. Sonntag	10:15 Uhr	Gottesdienst (Fr. Seidel)
29.03. Sonntag	16:00 Uhr 16:30 Uhr	Kaffeetrinken + Gottesdienst im Pfarrhaus Mohlsdorf (Pfr. Steinke)
03.04. Freitag	19:30 Uhr	Andacht (Hr. Josiek)

Landeskirchliche Gemeinschaft Reuth-Gottesgrün

Bibelgespräch: Montag, 09.03. + 23.03. um 19:30 Uhr

Themenabend: Donnerstag, 02.04. um 19:30 Uhr

Hauskreise: nach Absprache

Infos bei Fam Gruschwitz

Tel. (03661) 43 28 23 und bei

Fam. Müller, Tel. (037600) 2793

Landeskirchliche Gemeinschaft Reudnitz (in der Christl. Ferienstätte)

Gemeinschaftsstunden: sonntags um 9:30 Uhr

Bibelstunde: mittwochs, außer 11.03. um 15:00 Uhr

Frauenstunde: Mittwoch, 11.03. um 15:00 Uhr

Kirchspiel Berga

Liebe Menschen in und um Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, waren Sie närrisch oder sind es noch? Die Faschingszeit hat noch ein paar Tage, ich wünsche Ihnen, dass Sie vielleicht noch etwas närrisches Treiben erleben können. Fasching ist ein alter Brauch – gemeinsam närrisch

die Tage begehen. Fröhlich, verkleidet, mit Tanz und Spiel. So ist es in der fünften Jahreszeit. Ich hoffe, Sie können diese besondere Jahreszeit etwas genießen! Fasching ist ein alter Brauch, der vom Leben weiß. Vom Leben, das fröhliche kindliche Zeiten haben darf und soll. Aber der Fasching weiß auch, dass das Leben ernste schwere Zeiten hat. Im Christentum markiert der Aschermittwoch den Beginn der Vorbereitungszeit auf Ostern und das Ende der Faschingszeit. In dieser Passionszeit schauen wir Christen auf das schwere im Leben und wir üben uns im Verzicht. Aber immer mit Blick auf das, was da Gutes kommen wird. Nämlich Ostern mit der Botschaft vom ewigen Leben. Also, auch wenn die närrische Zeit dieser Tage endet, eine fröhliche Zeit kommt bald wieder, denn am Ostersonntag gibt es definitiv einen Grund zum Feiern!

Seien Sie zu all den Veranstaltungen herzlich eingeladen und bleiben Sie in allem behütet!

Herzliche Grüße, Ihre Anne Puhr

Monatsspruch März

Jesus Christus spricht: Wachtet!

Markusevangelium 13,37

Gottesdienste

6. März Weltgebetstag (Freitag)	17:00 Uhr	im Speiseraum der Regelschule Berga und in Kleinreinsdorf
8. März Reminiszenz	14:00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst mit der Evangelisch-Methodistischen Gemeinde zur Eröffnung der Bibelwoche im Gemeinderaum Berga (Kirchplatz 14)
15. März Okuli	8:30 Uhr	Gottesdienst in Waltersdorf mit Pastorin Puhr (Abschluss der Bibelwoche)
	10:00 Uhr	Gottesdienst in Clodra (Gemeinderaum gegenüber der Kirche) mit Pastorin Puhr
22. März Lätare	10:00 Uhr	Gottesdienst in Großkundorf mit Pastorin Puhr
	14:00 Uhr	Gottesdienst in Berga (Gemeinderaum) mit Pastorin Puhr
29. März – Judika	10:00 Uhr	Regionale Predigtreihe in Berga mit Pfarrer Debus zum Thema „Heute schon... verglichen?“ (mit Band)

Begegnungen Erwachsene

Dienstag, 10. März	14:00 Uhr	Gemeindenachmittag im Pfarrhaus Berga
Mittwoch, 18. März	09:00 Uhr	Frauenfrühstück im Pfarrhaus Berga

Ökumenische Bibelwoche 8.3.–15.3. zum Thema „Vergesst nicht ...“

Die ökumenische Bibelwoche, die wir wie immer mit der Methodistischen Gemeinde gemeinsam begehen, steht in diesem Jahr unter dem Thema „Vergesst nicht...“. Wir nehmen das 5. Buch Mose in den Blick und wollen gemeinsam Texte aus diesem alten Buch lesen und darüber ins Gespräch kommen. Sie sind herzlich eingeladen!

Eröffnungsgottesdienst:

8. März um 14 Uhr im Gemeinderaum Kirchplatz 14 in Berga
Gesprächsabende (jeweils 19 Uhr): Dienstag 10. März mit Pfarrerin Puhr in der Zionskirche Waltersdorf, Mittwoch mit Pastor Walz im Pfarrhaus Berga Kirchplatz 14, Donnerstag 12. März mit Pfarrerin Puhr in der Zionskirche Waltersdorf, Freitag mit Pastor Walz im Pfarrhaus Berga Kirchplatz 14.

Kinder, Jugend und Familie

Die Christenlehre findet derzeit nicht regelmäßig statt. Bitte erfragen Sie die Termine bei Herrn Wargenau, oder im Pfarramt Berga.

Der Vorkonfirmanden und Konfirmandenunterricht findet in der Regel regulär (7. Klasse, mittwochs ab 17:30; 8.Klasse, freitags ab 17:30 Uhr), im Pfarrhaus Berga statt.

Helfende Hände zum Kirchen- und Kirchengeländeputz in Berga gesucht!

Am Samstag, den 28.03.2020, wollen wir die Bergaer Kirche und das Kirchengelände von 9 – 12 Uhr etwas in Schuss bringen und freuen uns über jede helfende Hand. Auch wenn Sie nur eine Stunde helfen können. Sie sind willkommen!

Die Sprechzeiten von Pastorin Pühr im Pfarramt Berga/Kirchplatz 14/07980 Berga:

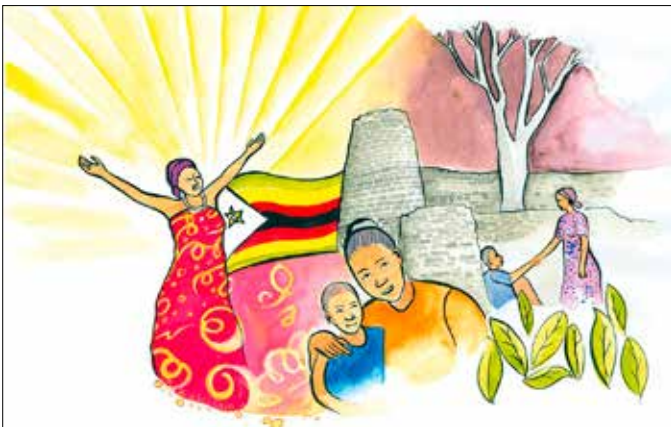
donnerstags 14:00–16:00 Uhr (außer in den Schulferien)
und nach telefonischer Absprache
Tel.: (03 66 23) 2 55 32 oder Mobil: (0177) 3 85 79 63
Email: kirchspiel-berga@gmx.de

Bitte beachten Sie:

Aus krankheitsbedingten Gründen ist die Friedhofsverwaltung derzeit nur donnerstags 14:00–16:00 Uhr und nach Vereinbarung besetzt. Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Pastorin Pühr – Tel. (01 77) 3 85 79 63.
Friedhofsverwaltung Pfarramt Berga, Kirchplatz 14, 07980 Berga
Tel.: (03 66 23) 2 55 32

Herzliche Einladung zum Weltgebetstag 2020

Ein Gebet wandert über 24 Stunden lang um den Erdball und verbindet Frauen miteinander, über Konfessions- und Ländergrenzen hinweg in mehr als 120 Ländern der Welt. Unter dem Titel „Steh auf und geh!“ feiern wir am 06. März 2020 um 17:00 Uhr den Weltgebetstag der Frauen aus Simbabwe. Seien sie in Berga im Speiseraum der Regelschule oder im Gemeinderaum von Kleinreinsdorf herzlich willkommen und kosten sie im Anschluss landestypische Speisen.



Quelle: https://weltgebetstag.de/fileadmin/user_upload/downloads/webseite_downloads_titelbild_2020_wgt_web_copyright_nonhlanhla-mathe.jpg

Schnuppern, Staunen, Ausprobieren an der Regelschule Berga

Am 24.01.2020 besuchten ca. 60 Grundschüler der vierten Klassen mit ihren Lehrern aus Wünschendorf, Teichwolframsdorf und Berga die Regelschule Berga. Nach einer kurzen Begrüßung und Gruppeneinteilung wurden sie von Schülern der Klasse 9a zu den vorbereiteten Stationen begleitet.

Die Schüler konnten in den Fachunterrichtsräumen Physik, Chemie und Biologie kleine Experimente durchführen, wobei ihnen auch dabei Schüler der Klasse 9a zur Seite standen. Im Töpferraum entstanden kleine Namensschilder aus Ton, im Theaterraum durfte sich jeder pantomimisch probieren, improvisieren und seine Aufmerksamkeit trainieren und in Geografie war Geschick und Wissen beim Puzzeln gefragt. Gestärkt durch Muffins und beschenkt mit selbstgebastelten Schlüsselanhängern durch die Schüler der Klasse 6 ging es mit Bahn, Autos oder nur über den Schulhof zurück in die eigene Schule.

Wir hoffen, es hat allen viel Spaß gemacht und wir sehen viele Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres 2020/21 wieder bei uns in der Regelschule Berga!

Heike Zöller, Schulleiterin

Beethoven lädt ein

Dass das Jahr 2020 ein ganz besonderes sein wird, konnten die Klassen 5 bis 10 der Regelschule Berga am 30. Januar erfahren, denn Beethoven höchstpersönlich hatte in die Vogtlandhalle eingeladen, um sein Jubiläumsjahr zu feiern.

So ließ es sich der Jubilar auch nicht nehmen, zusammen mit der Vogtland Philharmonie, durch die Feier zu seinem 250. Geburtstag zu führen. Neben dem Hören seiner bekanntesten Werke erfuhren wir auch einiges über sein Leben und ließen Bilder auf uns wirken, während wir der Musik lauschten. Der Höhepunkt war dann ein gemeinsamer Auftritt aller Besucher des Konzertes, die im Chor mit den Musikern der Philharmonie die „Ode an die Freude“ schmetterten.

Es war ein tolles Angebot für unsere Schüler, welches wir aber fast nicht hätten nutzen können, da die Bahn, trotz langfristiger vorheriger Anmeldung, nicht in der Lage war, ausreichend Platz in den Zügen einzuplanen und somit ein Teil der Schüler kurzfristig auf den Bus umsteigen mussten.

Ein ganz besonderer Dank gilt hierbei der Vogtland Philharmonie, die es uns durch einen Zuschuss von 100 € ermöglichte doch noch an der Veranstaltung teilzunehmen, denn so konnte der Bus finanziert werden, der den Rest der Schüler nach Greiz brachte.

Es ist schade, wenn es den ländlichen Schulen auf Grund des Unvermögens der Bahn, so schwer gemacht wird, außerschulische Lernangebote zu nutzen.

T. Fischer



GEMEINDE MOHLSDORF-TEICHWOLFRAMSDORF

Gemeindeverwaltung
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Hauptamt – Wahlorganisation
Straße der Einheit 6
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Sitz des Wahlorganisationsbüros
Gemeindeverwaltung
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Straße der Einheit 6
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Tel. 03661 – 453010 oder 453025
verwaltung@md-td.de
www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de

Bereitschaftserklärung

für den Einsatz als Wahlhelfer/in in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

In regelmäßigen Rhythmen finden auf verschiedenen politischen Ebenen Wahlen statt. Diese sind organisatorisch durch die Gemeindeverwaltung zu begleiten oder selbst durchzuführen.

Zu einem Wahltermin werden rund 4.200 Wahlberechtigte aufgerufen, von ihrem verfassungsmäßig garantierten Wahlrecht Gebrauch zu machen. Damit dies organisatorisch möglich ist, benötigt die Gemeindeverwaltung Unterstützung von Freiwilligen, die als Wahlhelfer/innen an den Wahltagen in einem der 11 (Brief-)Wahlvorständen mitarbeiten.

Wenn auch Sie in einer ehrenamtlichen Funktion in einem Wahlvorstand mitwirken möchten, bewerben Sie sich jetzt bei der Gemeindeverwaltung. Bitte füllen Sie dazu diese Bereitschaftserklärung aus und werden Sie Wahlhelfer/in. Für alle Wahlhelfer wird rechtzeitig vor der jeweiligen Wahl eine Schulung und Einweisung in die Aufgaben angeboten.

Sie erhalten im Vorfeld der Wahl ein gesondertes Berufungsschreiben!

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zum Einsatz als Mitglied eines Wahlvorstandes:

- zu jeder stattfindenden Wahl

- zur Wahl des Bundestages im Herbst 2021

Bitte ankreuzen!

Meine Daten:	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon (privat / dienstlich)	
Geburtsdatum	
Einsatzort:	
Ich möchte als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/in an folgendem Einsatzort berufen werden. Hinweis: Nach Möglichkeit werden Ihre Wünsche berücksichtigt. Wir bitten aber um Verständnis, wenn dies nicht in jedem Einzelfall möglich wird.	<input type="radio"/> im gesamten Gemeindegebiet
	<input type="radio"/> in Wohnortnähe
	<input type="radio"/> im Briefwahlvorstand
	<input type="radio"/> in folgendem Wahlbezirk
Funktion:	
Ich möchte folgende Funktion ausüben (Mehrfachnennung möglich). Die Höhe des Erfrischungsgeldes ist abhängig von den gesetzl. Vorgaben.	<input type="radio"/> (Brief-)Wahlvorsteher/in
	<input type="radio"/> stellv. (Brief-)Wahlvorsteher/in
	<input type="radio"/> Schriftführer/in
	<input type="radio"/> Beisitzer/in (empfohlen)
Widerspruchsrecht:	
Ich widerspreche der Speicherung meiner personenbezogenen Daten für künftige Wahlen.	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

Datum, Unterschrift